

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 92.15 VOM 11. DEZEMBER 2015

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG GERMANISTISCHE LITERATURWISSENSCHAFT DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 11. DEZEMBER 2015

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn

vom 11. Dezember 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft an der Universität Paderborn vom 29. Mai 2012 (AM.Uni.Pb. 16/12) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) In den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft kann nur eingeschrieben werden, wer kumulativ

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene) oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt oder die Voraussetzungen der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung erfüllt.
2. einen Studienabschluss besitzt, der nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:

a) Es muss sich um einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern der Universität Paderborn oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie handeln. Studienabschlüsse einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eröffnen den Zugang, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu einem Studienabschluss der Universität Paderborn nach Satz 1 besteht. Für ausländische Bildungsabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über die Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen soll bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Feststellung über die Voraussetzungen nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss.

b) Der Studienabschluss muss nachfolgend beschriebene Kompetenzen beinhalten:

- Grundlagen des Studiums der deutschsprachigen Literatur und Kultur kennen und anwenden.
- Vertiefung der literaturwissenschaftlichen Arbeitsweisen kennen und anwenden.

- Fragen, Problemen und Methoden der Literatur- und Kulturwissenschaft analysieren und darstellen.
- Überblickskenntnisse in der Geschichte der deutschsprachigen Literaturen, vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl von literarischen Werken, Literaturtheorie und literaturwissenschaftlichen Methoden, Gattungstheorie und -geschichte.
- Vertiefte Kenntnisse von und Auseinandersetzung mit kulturwissenschaftlichen Themen und Theorien.

Die Feststellung über die Voraussetzungen trifft der Prüfungsausschuss. Fehlen Kompetenzen, so kann die Einschreibung mit der Auflage erfolgen, die Kompetenzen durch angemessene Studien nachzuholen und durch das Bestehen zugehöriger Prüfungen bis zur Meldung zur Masterarbeit nachzuweisen. Die Entscheidung hierüber sowie über Art und Umfang der Studien und Prüfungen trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des vorangegangenen Studienabschlusses. Die fehlenden und nachzuholenden Studien dürfen 30 Leistungspunkte nicht überschreiten. Die Studien und Prüfungen sollten im ersten Semester des Masterstudiengangs erbracht werden.

- c) Die Fachnote muss mindestens 2,5 betragen. Die Fachnote ergibt sich, falls nicht als Fach- oder Gesamtnote auf dem Zeugnis oder der Urkunde des Studienabschlusses verzeichnet, aus dem arithmetischen Mittel aller im Bereich Germanistik absolvierten Prüfungsleistungen.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Anerkennung von Leistungen

- (1) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck der Fortsetzung des Studiums und des Ablegens von Prüfungen vorzunehmen. Für die Anerkennung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

- (2) Für die Anerkennung von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 muss der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden in ein Fachsemester einstufen.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (6) Zuständig für die Anerkennungen nach den Absätzen 1 und 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede oder über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen.
- (7) Die antragstellende Person hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen (insbesondere die durch die Leistungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Prüfungsergebnisse) in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der Prüfungsausschuss hat über Anträge nach Absatz 1 spätestens innerhalb von 10 Wochen nach vollständiger Vorlage aller entscheidungserheblichen Informationen zu entscheiden.
- (8) Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind, gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Bewertungssysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (9) Eine Leistung kann nur einmal anerkannt werden. Dies gilt auch für die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten und auf Antrag beim Prüfungsausschuss können über Absatz 1 hinaus Studierende des Zwei-Fach-Bachelor-Studiengangs der Universität Paderborn mit dem Studienfach Deutschsprachige Literaturen, die in ihrem Bachelorstudiengang mindestens 156 abschlussrelevante Leistungspunkte erworben haben und voraussichtlich die Zugangsvoraussetzungen des Masterstudiengangs Germanistische Literaturwissenschaft erfüllen werden, für ein Semester zu Modulen des Masterstudiengangs Germanistische Literaturwissenschaft im Umfang von maximal 24 Leistungspunkten zugelassen werden. Von der Regelung kann nur einmalig Gebrauch gemacht werden, das heißt ein Vorziehen ist nicht mehr möglich, wenn bereits eine Zulassung zu vorgezogenen Mastermodulen, auch außerhalb dieses Studiengangs erfolgte. Eine Wiederholung einer nichtbestandenen vorgezogenen Masterprüfung ist erst nach der Einschreibung in den Masterstudiengang möglich. Studierende haben keinen Anspruch darauf, zu einem späteren Zeitpunkt Zugang zum Masterstudiengang zu erhalten.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

c) In Absatz 3 (neu) wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Falle der Einschreibung mit Auflagen gem. § 3 kann zur Masterarbeit zudem nur zugelassen werden, wer das Bestehen der zugehörigen Prüfungen nachgewiesen hat.“

4. In § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 werden nach dem Wort „Module“ die Wörter „, nicht aber die Veranstaltungen aus dem Studium Generale,“ gestrichen.

b) Folgende Sätze 10-12 werden angefügt:

„Der Nachweis der qualifizierten Teilnahme in den außeruniversitären Praktika erfolgt durch einen in Absprache mit der oder dem Betreuenden anzufertigenden Praktikumsbericht. In Zweifelsfällen kann der oder die Betreuende dazu Rücksprache mit betreuenden Personen an der Praktikumsstelle halten. Der Bericht wird nicht benotet.“

5. In § 15 Absatz 4 werden die letzten drei Sätze, nämlich die Sätze 5-7 gestrichen.

6. In § 19 Absatz 6 werden die Sätze 5 und 6 wie folgt neu gefasst:

„Die Gesamtsumme der gewichteten Prüfungsleistungen und der Masterarbeit sowie ihrer mündlichen Verteidigung wird durch 112 dividiert. Dies entspricht der Gesamtzahl von 120 zu vergebenen ECTS- bzw. Leistungspunkten (LP) nach Abzug der 8 LP, die durch das Praktikum erworben wurden.“

7. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Ersten Abschnitt „Hinweis zu den Formen und Gewichtungen der Modulabschlussprüfungen“ wird in Satz 1 nach dem Wort „Module“ die Wörter „nicht aber die Veranstaltungen aus dem Studium Generale.“ gestrichen.
 - b) Im Siebten Abschnitt „Studium Generale (12 LP/360 WL)“ wird Satz 2 „Keine Modulabschlussprüfung, die Veranstaltungen gehen nicht in die Endnote ein.“ gestrichen.
8. Der Anhang 3 „Modulhandbuch des Masterstudiengangs Germanistische Literaturwissenschaft der Universität Paderborn“ wird wie folgt geändert:
 - a) In allen Modulbeschreibungen wird in der Kategorie 9 „Stellenwert der Note für die Endnote“ die Angabe „/100“ durch „/112“ ersetzt.
 - b) In der Modulbeschreibung zu dem Modul „Erweiterungsmodul I: Literatur, Ästhetik und Gesellschaft“ wird in der Kategorie 10 „Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende“ „Prof. Dr. Alo Allkemper“ gestrichen und durch „Prof. Dr. Lothar von Laak“ ersetzt.
 - c) In der Modulbeschreibung zu dem Modul „Erweiterungsmodul II: Literatur, Theater und Film“ wird in der Kategorie 10 „Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende“ das Wort „PD“ gestrichen und durch „apl. Prof.“ ersetzt.

- d) Die Modulbeschreibung für das Modul „Studium Generale“ wird wie folgt neu gefasst:

Studium Generale					
Kennnummer SG	Workload 360 h	Credits 12	Studiensemester Variabel	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer Variabel
1	Lehrveranstaltungen a) VL/Sem./Ü b) VL/Sem./Ü c) VL/Sem./Ü		Kontaktzeit 2 SWS / 30 2 SWS / 30 2 SWS / 30	Selbststudium 90 h 90 h 90 h	Geplante Gruppengröße Variabel
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				- Kritische Reflexion des Selbstverständnisses des Faches Germanistik/deutschsprachige Literaturen durch die Auseinandersetzung mit anderen Disziplinen und deren Selbstverständnis. - Erkenntnis der gegenseitigen Bezogenheit der Disziplinen. - Ausbildung eines interdisziplinären Wissenschaftsbegriffs.
3	Inhalte Die Studierenden können Lehrveranstaltungen aus dem Programm des Studium Generale auswählen. Es empfiehlt sich, die Auswahl der Veranstaltungen mit einer Fachvertreterin/einem Fachvertreter abzusprechen, damit eine sinnvolle Integration der Veranstaltungen in den Gesamtkomplex des Studiengangs gewährleistet ist.				
4	Lehrformen Vorlesungen, Seminare und Übungen				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
6	Prüfungsformen Portfolio (ca. 20 Seiten, 50.000 Zeichen), das von der Fähigkeit zum interdisziplinären Arbeiten und von einem interdisziplinären Wissenschaftsbegriff zeugt. Das Portfolio wird von der/dem Modulbeauftragten begutachtet				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten In den Seminaren qualifizierte, aktive Teilnahme, erfolgreicher Abschluss der Prüfung.				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Variiert je nach Fach und Veranstaltung.				
9	Stellenwert der Note für die Endnote 12/112				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Apl. Prof. Dr. Rita Morrien				
11	Sonstige Informationen				

- e) Die Modulbeschreibung für das Praxismodul wird wie folgt neu gefasst:

PROFILBILDUNG GERMANISTISCHE LITERATURWISSENSCHAFT UND BERUF					
Kennnummer Praxismodul	Workload 600 h	Credits 12+8	Studiensemester Variabel	Häufigkeit des An- gebots jedes Semester	Dauer Variabel
1	Lehrveranstaltungen a) Sem. o. Ü b) Sem. o. Ü c) Sem. o. Ü		Kontaktzeit 2 SWS / 30 2 SWS / 30 2 SWS / 30	Selbststudium 90 h 90 h 90 h + 240 h Praktika (6 Wochen)	Geplante Gruppen- größe 15 Studierende
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen - Erstellen von Literatur-, Film- und Theaterkritiken, Klappentexten, Layouts und anderen Präsentationsformen von Literatur im Verlags- oder Zeitungswesen. - Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Buchmarkts, der Medienlandschaft, des Kulturmanagement. - Erweiterung der Kompetenzen in der schriftlichen Darstellung. - Erkenntnis und Anwendung literaturkritischer Darstellung im Gegensatz zur literaturwissenschaftlichen Analyse.				
3	Inhalte Die Veranstaltungen dieses Moduls dienen der Profilbildung hinsichtlich der beruflichen Anwendung des Studierten. Entsprechend sind Veranstaltungen zu Themen wie kreatives Schreiben, Literatur-, Film-, Theaterkritik, Theater- und Filmdramaturgie, Verlagswesen zu belegen, die die Möglichkeit bieten, das in den vorhergehenden Modulen Erlernte praktisch umzusetzen. Zu den o.g. Themen sind drei Veranstaltungen zu belegen. In den außeruniversitären Praktika im Kulturbereich werden die erlernten Präsentationsformen dann unmittelbar angewendet.				
4	Lehrformen Praxisseminare, Projektarbeit und außeruniversitäre Praktika				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
6	Prüfungsformen Projektarbeit oder Portfolio (20-30 S. 50.000 bis 75.000 Zeichen), die Prüfung kann und soll möglichst zu Inhalten des gesamten Moduls absolviert werden.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Qualifizierte, aktive Teilnahme an den Projekten, Praxisübungen und Praktika, erfolgreicher Abschluss der Prüfung.				
8	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) Die Seminare und Übungen dieses Moduls sind in der Regel Masterstudierenden GermLit und Komparatistik vorbehalten.				
9	Stellenwert der Note für die Endnote 12/112				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Apl. Prof. Dr. Rita Morrien				
11	Sonstige Informationen				

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft. Abweichend hiervon gelten die Änderungen im Hinblick auf das Studium Generale (Artikel I Nr. 4a), Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8a) und Nr. 8d)) nur für die Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2016 in den Masterstudiengang Germanistische Literaturwissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften einschreiben.

Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 25. November 2015 und nach Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 25. November 2015.

Paderborn, den 11. Dezember 2015

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Wilhelm Schäfer

HERAUSGEBER

**PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)